Kunsthochschule für Medien Köln
Academy of Media Arts Cologne

FAQs zur Projektordnung (2024)

Die neue Projektordnung ist zum 1.10.2024 in Kraft getreten. Bis dahin galt die Projektordnung aus 2017.

Im Folgenden sind die wichtigsten Fragen zur neuen Projektordnung und den damit einhergehenden Auswirkungen für Studierende und Lehre aufgelistet.

Unterlagen zur neuen Projektordnung sind zu finden unter:

https://www.khm.de/produktionshandbuch/

Ein ausführliches Produktionshandbuch mit detaillierte Anleitungen und Abläufen, praktischen Tipps, Hinweisen und Empfehlungen sowie rechtliche und steuerrechtliche Aspekte für die KHM-Projekt befindet sich derzeit im Aufbau.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich der Projektordnung 2024 2
2. Ausnahmen und Wechsel des Herstellerstatus 3
3. Bedeutung Herstellerstatus 4
4. P-Schein 5
5. Finanzierung von Projekten als Hersteller*in 6

1. Geltungsbereich der Projektordnung 2024

Für welche Projekte gilt die neue Projektordnung?

Projekte im Sinne der Projektordnung sind die im Studium des grundständigen Studiengangs und des postgraduierten Studiengangs aufgrund der Diplomprüfungsordnungen 1 und 2 zu erstellenden Projekte sowie weitere Projekte, die durch von der KHM zur Verfügung gestellte Mittel realisiert werden.

Die neue Projektordnung gilt **nicht** für Seminararbeiten.

Für **alle Projekte** gelten weiterhin die KHM-Regularien gemäß § 4 (Projektordnung 2024).

Was ist die grundlegende Änderung zu 2017?

Die Unterschiede zur Projektordnung aus 2017 sind, dass grundsätzlich die KHM seit dem 01.10.2024 Hersteller*in von audiovisuellen Projekten ist und eine Ko-Produktion mit der KHM nicht mehr möglich ist.

Studierende bleiben **Urheber*in ihrer eigenen Werke**.

Was gilt bei Seminararbeiten?

Die Projektordnung gilt nicht für Seminararbeiten, d. h. diese Übungen werden nicht angemeldet und es gibt keinen Projektvertrag. Bei den Seminararbeiten ist die KHM Hersteller*in.

Für welche Projekte hat der Wechsel des Herstellerstatus Auswirkungen?

Die Herstellereigenschaft bezieht sich nicht auf alle Projekte, sondern nur auf audiovisuelle Projekte, bei denen neben dem Urheberrecht auch das **Leistungsschutzrecht des*der Filmhersteller*in bzw. Tonträgerhersteller*in** entsteht.

Nicht audiovisuelle Projekte sind nicht von dem Wechsel der Herstelleigenschaft betroffen.

Projektart*

✓ SPIELFILM	PERFORMANCE	PUBLIKATION	✓ EXPERIMANTALFILM
✓ ANIMATIONSFILM	✓ MUSIKVIDEO	✓ DOKUMENTARFILM	INSTALLATION
✓ SOUND	VR / AR / KI	ANIMIERTE GRAFIK	FOTOARBEIT
ZEICHNUNG / MALEREI	DREHBUCH/ROMAN/ KURZGESCHICHTE		

Abb.: Projektbezogene Daten der Projektregistrierung unter: https://www.khm.de/projektbuero/

Welche Projekte zählen zu den genannten audiovisuellen Projekten und welche Projekte sind keine audiovisuellen Projekte?

Audiovisuelle Projekte sind Projekte, die ein **Filmwerk** oder ein **Tonwerk** sind.

Filmwerke sind vor allem Spielfilme, Dokumentarfilme, Animationsfilme, Experimentalfilme und Musikvideos.

Tonwerke sind sonstige Audio- und Soundformate, insbesondere Musikwerke, Sounds und Hörspiele.

Projektarten wie Performances oder Installationen können Film- und Tonelemente enthalten. Sie gelten aber erst dann als audiovisuelles Projekt, wenn die Film- und Tonelemente für das Projekt prägend sind.

Keine audiovisuellen Projekte sind Fotoarbeiten, Publikationen, Texte, literarische Arbeiten sowie Zeichnungen und Malerei.

Was ist mit Werken, die einen filmischen Anteil beinhalten?

Wenn die filmischen Elemente das Projekt prägen, dann werden diese Projekte als audiovisuelle Projekte gewertet. Hierfür muss der gesamte Eindruck des Werkes filmisch sein.

Beispiel: Bei einer Installation mit Filmausschnitten per Projektor im Hintergrund spielt der filmische Anteil eine untergeordnete Rolle. Besteht die Installation jedoch nur aus Filmteilen, dann greift die Projektordnung 2024 und die KHM ist Hersteller*in (audiovisuelles Projekt).

Bei Fragen stehen das Projektbüro und die Herstellungsleitung zur Verfügung.

2. Ausnahmen und Wechsel des Herstellerstatus

Können Studierende Hersteller*in eines Filmwerks oder Tonträgers ab dem 01.10.2024 werden?

Grundsätzlich gilt: Die KHM ist Hersteller*in **von audiovisuellen Projekten.**

Es gibt vier Ausnahmen, bei denen Studierende Hersteller*in von audiovisuellen Werken werden:

- Wenn Projekte eine **Förderung** erhalten (z. B. durch die Film- und Medienstiftung NRW)
- Bei einer **Finanzierung durch Drittmittel**
- Wenn die **Eigenmittel** der Studierenden **2.500,- € oder mehr** betragen
- Wenn die Realisierung, z. B. ein Dreh, im **Ausland** stattfindet

Können zweckgebundene Eigenmittel (Beispiel 300,- € Haftpflicht Versicherung) mehrfach eingebracht werden?

Zweckgebundene Eigenmittel zählen nicht zu den hier relevanten Eigenmitteln, d. h. eine Mehrfacheinbringung dieser zweckgebundenen Eigenmittel ist möglich.

3. Bedeutung Herstellerstatus

Welche Vor- und Nachteile hat der Hersteller*innenstatus bei Filmwerken und Tonträgern?

Hersteller*innen tragen das **finanzielle und organisatorische Risiko der Realisierung** eines audiovisuellen Projektes, z. B. als Filmhersteller*in bzw. Produzent*in.

Aufgrund der vielen Pflichten verweisen wir gerne auf die folgenden Handouts:

- P-Handout Steuerliche Aspekte
- P-Handout Finanzen (Projektverwaltung)
- P-Handout Auslandsdreh

Bitte beachten: Je nach Projektart und Umfang gilt es im Einzelfall zu prüfen und zu bestimmen, ob und welche Pflichten in welchem Umfang greifen.

Sind Studierende bei audiovisuellen Projekten Hersteller*in, werden **alle Verträge** durch die*den Studierende*n selbst abgeschlossen und unterschrieben. Die Betreuung durch das Projektbüro und die Projektverwaltung ist eingeschränkt.

Bei Herstellerstatus KHM unterschreibt die KHM die Verträge über das Projektbüro.

Unabhängig vom Herstellerstatus Studierende oder KHM sind die Studierenden weiterhin für alle **finanziellen Aspekte** der Produktion, die **Rechteklärung** und insbesondere die **künstlerische Leitung** ihrer Projekte verantwortlich.

Es wird empfohlen, **Versicherungen** abzuschließen, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung. Sie schaffen Sicherheit für alle Beteiligten: rechtlich, finanziell und organisatorisch. Mit einer **Produktionshaftpflichtversicherung** sind Schäden an Dritten (Sach-, Vermögens- oder Personenschäden) abgesichert, die im Zusammenhang mit einer audiovisuellen Produktion entstehen können. Die **Unfallversicherung** schützt die Crew und eventuell auch Darsteller*innen, falls es zu einem Unfall während der Produktion kommt.

Ein **Gewerbe** muss nicht angemeldet werden.

Welche verwaltungstechnischen Aspekte müssen Studierende als Hersteller*in berücksichtigen?

Alle **Rechnungen** werden an die Studierenden gestellt. Sie müssen auch von ihnen bezahlt werden.

Ausnahmen: Rechnungen, den **Transportertopf** und **Abtasttopf** betreffend, werden an die KHM gestellt.

Leistungen von Steuerberater*innen zählen zu den Basics, die als Voraussetzung für die Durchführung von entsprechenden Projekten notwendig sind und können nicht kalkuliert werden.

Für Auslandsdreh ist eine Finanzberatung im Projektbüro verpflichtend.

Wichtige Informationen zur Abrechnung und den Handkassen sind unter dem folgenden Leitfaden zu finden:

- Leitfaden Abrechnung (Projektbüro)

4. P-Schein

Was ist der P-Schein?

Der P-Schein ist eine Veranstaltung als Vorbereitung für die Produktion von audiovisuellen Projekten und beantwortet viele Fragen zum Herstellerstatus. Sie wird generell jedem empfohlen, der dreht, unabhängig vom Herstellerstatus.

Ist der P-Schein verpflichtend?

Im Sommersemester 2025 ist der P-Schein nicht verpflichtend. Es wird jedoch empfohlen daran teilzunehmen.

Der P-Schein ist ab dem Wintersemester 2025/26 verpflichtend für Studierende, die für ihre Projekte die Hersteller*inneneigenschaft erhalten.

Vor Anmeldung des Projektes im Projektbüro muss der Herstellerstatus von den*der Betreuer*in in der Lehre anhand der Kalkulation, des Finanzierungs- und Drehplanes festgelegt werden.

Sollten Studierende den Herstellerstatus innehaben, ist eine Teilnahme an dem P-Schein ab Wintersemester 2025/26 verpflichtend.

Weitere Angebote seitens der KHM, die weiterhin Studierenden mit Herstellerstatus zur Verfügung stehen und dabei helfen, das Projekt vorzubereiten:

- Grundlagenseminare Kreatives Produzieren (Grundlagen der Filmherstellung)
- Orientierung Urheberrechte: Allgemeines Grundlagenwissen vor Projektbeginn (Daniel Sondermann)
- Technische Sitzung mit der Serviceeinheit Technik für Lehre und Studium (Ausleihe und Postproduktion)
- Postproduktionssitzung
- Produktionshandbuch und Handouts auf der Homepage (www.khm.de)

5. Finanzierung von Projekten als Hersteller*in

Weshalb sind Ko-Produktionen nicht mehr möglich?

Eine **Ko-Produktion mit der KHM** ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Projektordnung nicht möglich. Grund hierfür: Aus steuerrechtlicher Sicht entsteht zwischen der KHM und den Studierenden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die KHM darf aufgrund rechtlicher Vorschriften (§ 5 Abs. 3 KunstHG NRW; § 65 LHO NRW) nur sehr eingeschränkt an Unternehmen beteiligt sein oder diese gründen.

Ko-Produktionen mit externen Finanzierungspartnern, z. B. Produktionsfirmen, sind nur unter Beachtung von arbeits- und steuerrechtlichen gesetzlichen Regelungen möglich. Bei einer Drittmittelfinanzierung, z. B. über externe Ko-Produktionspartner*innen, ist die*der Studierende automatisch Hersteller*in und gegenüber Dritten vollumfänglich zuständig und verantwortlich.

Es ist zu beachten, dass die Nutzungsrechte auch bei externen Ko-Produzent*innen und Finanzierungspartnern für die ersten drei Jahre an die KHM fallen.[1]

Die KHM-Regularien, wie z. B. der Abrechnungsleitfaden, sind weiterhin einzuhalten.

Kann ein Projekt als Auftragsproduktion für eine*n externe*n Auftraggeber*in realisiert werden?

Nein, Auftragsproduktionen sind ausgeschlossen.

[1] Für drei Jahre ab Vorliegen des vertriebsfähigen Masters im Archiv oder des Schlusskostenstandes überträgt der*die Studierende – unabhängig ob er*sie Herstellerin ist oder nicht – der KHM exklusiv das räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht zur Auswertung des Werks.

Welche Finanzierungsmittel gibt es für Studierende?

Es gibt weiterhin Projektmittel und Beistellungen seitens der KHM für **alle Projekte**, unabhängig vom Herstellerstatus.

Wenn die KHM Herstellerin ist, stehen der*dem Studierenden nur Beistellungen und Projektmittel zur Verfügung. Des Weiteren können Eigenmittel (z. B. in Form von Barmitteln) bis 2.499,99 € mit eingebracht werden.

Wenn die*der Studierende ihr*sein Projekt mit weiteren externen Mitteln finanziert, wird sie*er Studierende automatisch Hersteller*in.

Finanzierungsmittel bei Eigenproduktionen

Finanzierungsmittel	KHM ist Herstellerin	Studierende sind Hersteller*in[2]
1. Eigenanteil KHM		
Barmittel KHM	Ja	Ja
Projektmittel KHM		
Transportermittel KHM		
Mittel für Abtastung & Entwicklung KHM		
Beistellungen KHM (Sachleistungen, Personal)	Ja	Ja
2. Eigenanteil Studierende		
Eigenmittel / Barmittel (Darlehen von Dritten an Studierende gelten als Eigenmittel der Studierenden)	Ja (bis EUR 2.499,99)	Ja
Eigene Rückstellungen	Nein	Nein
3. Zweckgebundene Drittmittel		
Barmittel Dritter	Nein	Ja
Beistellungen Dritter (Sachleistungen, Personal, Produkthilfe)[3]	Nein	Ja
Rückstellungen Dritter	Nein	Nein
Darlehen Dritter	Nein	Ja
Crowdfunding	Nein	Ja
Sponsoring	Nein	Ja
Product Placement	Nein	Ja
Zuschüsse Dritter (z.B. von NGOs)	Nein	Ja
Pre-Sales (z. B. Sender)	Nein	Ja
4. Förderungen / Stipendien		
Film- und Medienstiftung NRW	Nein	Ja
BKM	Nein	Ja
FFA-Referenzmittel	Nein	Ja
Regionale / nationale Förderung	Nein	Ja
Ausländische Förderungen	Nein	Ja
Stipendien	Nein	Ja
Freundeskreis KHM	Nein	Nein

[2] Siehe §3 (Projektordnung 2024)
[3] Gemeint sind Beistellungen professioneller Firmen. Private Beistellungen sind nicht zulässig, z. B. technisches Equipment.

Koproduktion / Kofinanzierung und Auftragsproduktion

Finanzierungsmittel	KHM ist Herstellerin	Studierende sind Hersteller*in
1. Koproduktion / Kofinanzierung		
Koproduktionsgemeinschaft mit externen Partnern (Innengesellschaft[4])	Nein	Ja (eigenes steuerliches Risiko)
Koproduktionsgesellschaft mit externen Partnern (Außengesellschaft[5])	Nein	Ja (eigenes steuerliches Risiko)
Kofinanzierung	Nein	Ja (eigenes steuerliches Risiko)
2. Auftragsproduktion		
Produktion im Auftrag eines Dritten, z. B. Sendern	Nein	Nein

Können Studierende Förderung bei Förderinstitutionen beantragen?

Ja, Förderung ist weiterhin möglich, aber dann wechselt der Herstellerstatus zu den Studierenden. Die Verträge, z. B. mit der pwc Düsseldorf bei einer Abschlussfilmförderung durch die Film- und Medienstiftung, schließen Studierende selbst ab.

Eine Förderung durch die*den BKM, die jurybasierte kulturelle Filmförderung des Bundes, und durch das Kuratorium ist aufgrund der aktualisierten Richtlinien dieser Förderungen nicht mehr möglich (Stand: April 2025).[6]

[4] Ko-Produktionsgesellschaft mit z. B. einer externen Produktionsfirma, aber nur ein*e Hersteller*in tritt nach außen auf (z. B. ein Film von A in Koproduktion mit B und C).
[5] Gemeinsames Auftreten der Koproduzenten nach außen (z. B. als ABC-Film GbR).
[6] § 52 der Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes: https://www.ffa.de/files/ffa/JuKuFi_Richtlinie/Richtlinie_fuer_die_jurybasierte_kulturelle_Filmfoerderung_des_Bundes_31-03-2025.pdf